



Allgemeinverfügung

über Massnahmen zur Eindämmung von *Grapevine flavescence dorée* phytoplasma im Kanton Tessin und im Kanton Graubünden

vom 27. April 2022

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 16 Absätze 1 und 3 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018¹ (PGesV)

in Erwägung, dass die Verbreitung von *Grapevine flavescence dorée* phytoplasma im Kanton Tessin und in Teilen des Kantons Graubünden (Misox) so weit fortgeschritten ist, dass eine Tilgung des Quarantäneorganismus nicht mehr möglich ist und die Ausscheidung einer Befallszone gerechtfertigt ist;

in Erwägung, dass ein besonders hohes Risiko für die Ausbreitung über die Befallszone hinaus von *Grapevine flavescence dorée* phytoplasma durch deren Hauptvektor, die gelbe Rebzikade besteht, *Scaphoideus titanus*, was mit entsprechenden Massnahmen vermindert werden muss;

in Erwägung, dass auf Biodiversitätsförderflächen nur biologische und biotechnische Methoden oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N eingesetzt werden dürfen;

in Erwägung, dass ein besonders hohes Risiko für die Ausbreitung von *Grapevine flavescence dorée* phytoplasma über die Befallszone hinaus durch das Inverkehrbringen von Pflanzgut besteht, dass mit entsprechenden Massnahmen vermindert werden muss;

in Erwägung, dass die in den letzten Jahren durchgeführte Bekämpfungsstrategie des Kantons Tessins weitergeführt werden soll;

in Erwägung, dass nach einer zweijährigen Pause in der Bekämpfung von *Scaphoideus titanus*, die Populationen dieses Insektes sich wiederaufgebaut haben;

in Erwägung, dass das Auftreten von *Grapevine flavescence dorée* phytoplasma in der Befallszone überwacht werden und die Prävalenz des Erregers, zum Schutz der befallsfreien Gebiete, möglichst geringgehalten werden muss;

in Erwägung, dass die Liste der betroffenen Gemeinden angepasst werden muss,

verfügt:

¹ SR 916.20

1. Ausscheidung einer Befallszone und einer Pufferzone

¹ Die im Anhang 1 aufgeführten Gemeinden des Kantons Tessin und des Kantons Graubünden bilden gemeinsam eine Befallszone.

² Die im Anhang 2 aufgeführten Gemeinden des Kantons Tessin und des Kantons Graubünden bilden eine Pufferzone zwischen der Befallszone und der befallsfreien Zone

2. Massnahmen in der Befallszone

¹ Der kantonale Pflanzenschutzdienst informiert Betriebe und die Öffentlichkeit mit geeignetem Informationsmaterial zu Grapevine flavescence dorée phytoplasma und zu ihren Pflichten nach dieser Verfügung.

² Eigentümer oder Bewirtschafter von Rebbergsparzellen und einzelstehenden Reben müssen jährlich ihre Rebpflanzen mit einem Pflanzenschutzmittel gegen den Vektor von Grapevine flavescence dorée phytoplasma, *Scaphoideus titanus*, behandeln. Die Pflanzenschutzmittel mit welchen die Behandlung durchgeführt werden darf, wird vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst festgelegt. Welche Mittel verwendet werden dürfen und wie die Behandlung durchgeführt werden muss, wird vom kantonalen Pflanzenschutzdienst bis spätestens einen Monat vor der ersten Behandlung im «bulletin phytosanitaire» bekannt gegeben. Auf Biodiversitätsförderflächen, die als Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt angemeldet sind, muss aus den bekannt gegebenen Mitteln ein Pflanzenschutzmittel gem. Anh. 4 Ziff. 14.1.4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013² eingesetzt werden.

³ Eigentümer oder Bewirtschafter von Rebbergsparzellen und einzelstehenden Reben müssen ihre Rebpflanzen zwischen 1. August und 30. September regelmässig auf Symptome von Grapevine flavescence dorée phytoplasma visuell kontrollieren.

⁴ Hat ein Eigentümer oder Bewirtschafter von Rebbergsparzellen und einzelstehenden Reben den Verdacht oder stellt er das Auftreten von Grapevine flavescence dorée phytoplasma fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem kantonalen Pflanzenschutzdienst melden.

⁵ Ist bei Rebpflanzen ein Befall durch Grapevine flavescence dorée phytoplasma festgestellt worden, müssen diese Rebpflanzen so rasch wie möglich vollständig fachgerecht entfernt und vernichtet werden.

⁶ In Rebbergen, in denen das Vorhandensein des Phytoplasmas Grapevine flavescence dorée durch eine genetische Analyse von drei symptomatischen Proben bestätigt wurde, die aus drei verschiedenen Rebstöcken bestehen, und in denen die Anzahl der symptomatischen Rebstöcke 20 % der Gesamtzahl der Rebstöcke übersteigt, müssen bis zum 15. März des Folgejahres alle Pflanzen vollständig fachgerecht entfernt und vernichtet werden.

⁷ Besitzer unbewirtschafteter Rebberge müssen diese mit Rückschnitt und Pflanzenschutzmassnahmen pflegen oder roden.

⁸ Die Verbringung von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Vitis* sp. aus der Befallszone hinaus ist nur erlaubt, wenn

- a) ihnen ein Pflanzenpass nach Artikel 75 PGesV beiliegt, und
- b) innerhalb der letzten 12 Monate eine Warmwasserbehandlung bei mindestens 50°C während 45 Minuten durchgeführt wurde. Für die Durchführung der Warmwasserbehandlung muss ein Antrag an das Bundesamt für Landwirtschaft gestellt werden unter Angabe der Anzahl der Pflanzen, der Menge der veredelten Edelreiser und gegebenenfalls der Menge der Unterlagen (amerikanisches Holz); die Planung der Behandlung (Zeitpunkt und Ort) erfolgt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst, der auch die Aufsicht über die Behandlung führt.

⁹ Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt in der Befallszone eine angemessene Überwachung durch, um das Auftreten von Grapevine flavescence dorée phytoplasma zu verfolgen und um die Umsetzung der Eindämmungsmassnahmen zu kontrollieren.

3. Massnahmen in der Pufferzone

¹ Der kantonale Pflanzenschutzdienst informiert Betriebe und die Öffentlichkeit mit geeignetem Informationsmaterial zu Grapevine flavescence dorée phytoplasma und zu ihren Pflichten nach dieser Verfügung.

² Eigentümer oder Bewirtschafter von Rebbergsparzellen und einzelstehenden Reben müssen jährlich ihre Rebpflanzen mit einem Pflanzenschutzmittel gegen den Vektor von Grapevine flavescence dorée phytoplasma, *Scaphoideus titanus*, behandeln. Die Pflanzenschutzmittel mit welchen die Behandlung durchgeführt werden darf, wird vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst festgelegt. Welche Mittel verwendet werden dürfen und wie die Behandlung durchgeführt werden muss, wird vom kantonalen Pflanzenschutzdienst bis spätestens einen Monat vor der ersten Behandlung im «bulletin phytosanitaire» bekannt gegeben. Auf Biodiversitätsförderflächen, die als Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt angemeldet sind, muss aus den bekannt gegebenen Mitteln ein Pflanzenschutzmittel gem. Anh. 4 Ziff. 14.1.4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013³ eingesetzt werden.

³ Eigentümer oder Bewirtschafter von Rebbergsparzellen und einzelstehenden Reben müssen ihre Rebpflanzen zwischen 1. August und 30. September regelmässig auf Symptome von Grapevine flavescence dorée phytoplasma visuell kontrollieren.

⁴ Hat ein Eigentümer oder Bewirtschafter von Rebbergsparzellen und einzelstehenden Reben den Verdacht oder stellt er das Auftreten von Grapevine flavescence dorée phytoplasma, so muss er dies so schnell wie möglich dem kantonalen Pflanzenschutzdienst melden.

⁵ Besitzer unbewirtschafteter Rebberge müssen diese mit Rückschnitt und Pflanzenschutzmassnahmen pflegen oder roden.

⁶ Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt in der Pufferzone eine angemessene Überwachung durch, um das Auftreten von Grapevine flavescence dorée phytoplasma zu verfolgen und um die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.

4. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 1. März 2022 über Massnahmen zur Eindämmung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma im Kanton Tessin und im Kanton Graubünden wird aufgehoben.

5. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird nach Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968⁴ (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

27. April 2022

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer

⁴ SR 172.021

Anhang 1
(Ziff. 1 Abs.1)

**Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kantons Tessin und
des Kantons Graubünden, die in der Befallszone in Bezug auf
Grapevine flavescence dorée phytoplasma liegen**

Kanton	Gemeinde
Graubünden	San Vittore
Tessin	Agno
Tessin	Alto Malcantone
Tessin	Aranno
Tessin	Arbedo-Castione
Tessin	Arogno
Tessin	Ascona
Tessin	Astano
Ticino	Avegno-Gordevio
Tessin	Balerna
Tessin	Bedano
Tessin	Bedigliora
Tessin	Bellinzona
Tessin	Biasca
Tessin	Bioggio
Tessin	Bissone
Tessin	Bodio
Tessin	Breggia
Tessin	Brione S/Minusio
Tessin	Brissago
Tessin	Brusino Arsizio
Tessin	Cademario
Tessin	Cadempino
Tessin	Cadenazzo
Tessin	Canobbio
Tessin	Capriasca
Tessin	Caslano
Tessin	Castel San Pietro
Tessin	Chiasso
Tessin	Coldrerio
Tessin	Collina d'Oro
Tessin	Comano
Tessin	Cugnasco Gerra

Kanton	Gemeinde
Tessin	Cureglia
Tessin	Curio
Tessin	Gambarogno
Tessin	Gordola
Tessin	Grancia
Tessin	Gravesano
Tessin	Isonne
Tessin	Lamone
Tessin	Lavertezzo
Tessin	Locarno
Tessin	Losone
Tessin	Lugano
Tessin	Lumino
Tessin	Magliaso
Tessin	Manno
Tessin	Maroggia
Tessin	Massagno
Tessin	Melano
Tessin	Melide
Tessin	Mendrisio
Tessin	Mezzovico-Vira
Tessin	Migliaglia
Tessin	Minusio
Tessin	Monteceneri
Tessin	Morbio Inferiore
Tessin	Morcote
Tessin	Muralto
Tessin	Muzzano
Tessin	Neggio
Tessin	Novaggio
Tessin	Novazzano
Tessin	Origlio
Tessin	Orselina
Tessin	Paradiso
Tessin	Pollegio
Tessin	Ponte Capriasca
Tessin	Porza
Tessin	Pura

Kanton	Gemeinde
Tessin	Riva San Vitale
Tessin	Riviera
Tessin	Ronco S/Ascona
Tessin	Rovio
Tessin	Sant'antonino
Tessin	Savosa
Tessin	Serravalle
Tessin	Sorengo
Tessin	Stabio
Tessin	Tenero-Contra
Tessin	Terre Di Pedemonte
Tessin	Torricella-Taverne
Tessin	Tresa
Tessin	Vacallo
Tessin	Vernate
Tessin	Vezia
Tessin	Vico Morcote

Anhang 2
(Ziff. 1 Abs. 2)

Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kantons Tessin und des Kantons Graubünden, die in der Pufferzone um die Befallszone in Bezug auf Grapevine flavescence dorée phytoplasma liegen

Kanton	Gemeinde
Graubünden	Grono
Graubünden	Roveredo
Tessin	Acquarossa
Tessin	Centovalli
Tessin	Faido
Tessin	Giornico
Tessin	Maggia
Tessin	Mergoscia
Tessin	Onsernone
Tessin	Personico
Tessin	Verzasca